

Allgemeine Vertragsbedingungen Gastronomie Theatrium 2018

Kurhaus Wiesbaden GmbH, Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden

- Stand 11.01.2018 -

§ 1 Veranstaltungsdatum, -zeiten und -flächen

Am Freitag, 08. Juni 2018, von 13:00 bis 02:00 Uhr sowie Samstag, 09. Juni 2018, von 11:00 bis 02:00 Uhr findet das 41. Theatrium auf der Wilhelmstraße, Warmer Damm, Burgstraße, Bowling Green sowie auf den Kaiser-Friedrich-Platz statt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags und Flächenzuteilung

1. Die Standortzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach sachlichen Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auf der Alleeseite von der Wilhelmstraße ist der Gehweg zwischen den „Baumscheiben“ von der Genehmigung zur Nutzung ausgeschlossen und auf jeden Fall freizuhalten. Dem Mieter ist ausdrücklich nicht gestattet, die Fahrbahn der Wilhelmstraße für Aufbauten zu nutzen. Bestuhlungen o. ä. auf den Fahrbahnen sind beim Veranstalter zu beantragen und stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Veranstalters und der zuständigen Verkehrsbehörde.

2. Der beschriebene Standplatz ist im Umfang nach Art und Maß der vereinbarten Nutzung verbindlich.

§ 3 Untervermietung / Abtretung

Der zugewiesene Standplatz wird durch den Mieter selbst in genehmigter Art und Weise genutzt. Der Mieter ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standort ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten zu überlassen oder mit einem anderen zu tauschen. Vertragswidrig erfolgte Abtretungen werden mit einer Strafe von € 6.000,00 gegenüber dem Mieter sowie einem Ausschluss für die folgenden Theatriums-Veranstaltungen belegt.

§ 4 Musikbeschallung und sonstige Vorführungen

Musikbeschallungen und sonstige Vorführungen in und vor den Ständen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die besondere Aufmerksamkeit der Besucher des Theatriums auf sich zu ziehen, müssen dem Veranstalter gemeldet und in Ausnahmefällen gesondert genehmigt werden. Bei Nichtbeachtung wird die Kaution einbehalten und die Stromzufuhr unterbrochen. Beim Anbieten von Musikdarbietungen fällt eine Gema-Gebühr an. Um diese niedrig zu halten, erfolgt eine pauschale Abrechnung für die gesamte Veranstaltung durch den Veranstalter mit der Gema. Die anteiligen Kosten von EUR 200,- werden an den Mieter weiterberechnet. Der Veranstalter behält sich vor, nicht gemeldete und nicht genehmigte Musik und Vorführungen zu untersagen. Das Künstlerprogramm auf den Bühnen und Aktionsflächen hat akustischen Vorrang. Den Anweisungen des autorisierten Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch bei Musik- und Schankende.

§ 5 Produktplacement

Wird die Außendarstellung ihres Standes überwiegend durch den Auftritt eines bzw. mehrerer Markenprodukte bestimmt (Schirme/Theken/Ausschankwagen), berechnet der Veranstalter zusätzlich Kosten in Höhe von EUR 1.000,00 als einmaligen Betrag. Sollte Mieter ein Produktplacement nicht anmelden, berechnet der Veranstalter bei Standabnahme EUR 2.000,00 bzw. veranlasst eine Abdeckung der Werbeflächen auf Kosten des Mieters.

§ 6 Aufbauten und Angebot

1. Der Mieter ist verpflichtet, sein Geschäft in der genehmigten Form und im vorgesehenen Umfang durchzuführen. Die Genehmigung zur Beteiligung kann nur im Rahmen der eigenen, gewerbsmäßig ausgeübten Angebotspalette erteilt werden. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Angebote abzulehnen und für nicht angemeldete Produkte das Warenangebot gänzlich zu untersagen.

2. Es darf ausschließlich Mehrweggeschirr verwendet werden. Ausgeschlossen ist insbesondere das Angebot von Dosen und Taschenflaschen jeglicher Art. Beim Angebot von Flaschen mit Kronkorken sind diese vor dem Verkauf zu entfernen und im Stand zu sammeln. Die Abgabe von Flaschen (Bier, Wein, Sekt, Champagner u. ä.) und Gläsern muss mit Pfand belegt werden, um die Rückführung des Leergutes zu gewährleisten. Die Pfandhöhe (Biergläser, Wassergläser, Kunststoffbecher, Sektglas, Flaschen, Einwegflaschen) beträgt einheitlich € 2,00. Die Pfandgebühr ist an jedem Stand schriftlich anzuzeigen. Bei Nichtachtung wird die Kaution einbehalten.

3. Die Aufbauten haben in einer vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung erläuterten, attraktiven Art und Weise zu erfolgen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Sämtliche Aufbauten stehen unter sachlichem und örtlichem Genehmigungsvorbehalt durch den Veranstalter und den abnehmenden Behörden.

§ 7 Auf- und Abbau der Stände und Veranstaltungszeit

1. Auf- und Abbau der Aufbauten werden durch den Mieter oder eine von ihm hierfür beauftragte Person nur während der angegebenen Zeiten durchgeführt. Der Mieter stellt sicher, dass während der gesamten Betriebszeit eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

2. Mit dem Aufbau der Stände kann auf der Parkseite der Wilhelmstraße nach Absprache ab Dienstag (in der Veranstaltungswoche) ab 15 Uhr begonnen werden, in den anderen Bereichen ebenfalls nach Absprache ab Mittwoch (in der Veranstaltungswoche) von 09.00 – 15.00 Uhr. Das Beliefern der Stände kann nur am 1. Veranstaltungstag bis max. 13 Uhr und 2. Veranstaltungstag bis max. 11 Uhr erfolgen. Der Abbau hat am Sonntag (in der Veranstaltungswoche) zwischen 02.00 - 05.00 Uhr zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, die genutzte Fläche vollständig von Abfällen gereinigt und gekehrt an den Veranstalter zu übergeben. Die Abnahme durch den Veranstalter und der Stadtreinigung findet am Sonntag (in der Veranstaltungswoche) um 05.00 Uhr statt. Bei gewünschter vorheriger Übergabe ist der Veranstalter telefonisch anzufordern, die Rufnummer des Organisationsbüros lautet: 0611/17 29 270.

3. Die Öffnung des Standes bzw. der Verkauf kann starten, nach Abnahme der Stände durch die Behörden. Der Mieter stellt sicher, dass sich am 1. Veranstaltungstag, im Zeitraum 10.00 – 13.00 Uhr ein Verantwortlicher am Stand befindet.

4. Feuermelder, Hydranten, Verteilerschächte, Hauseingänge und sonstige erhebliche Einrichtungen sind vom Mieter unbedingt freizuhalten. Kosten für die Beseitigung von Hindernissen gehen zu Lasten des Mieters. An Bäumen, Sträuchern, Büschen und Geländern dürfen keine Gegenstände (z. B. Werbemittel, Schläuche, Kabel etc.) befestigt werden.

5. Kühlwagen, die im Park Warmer Damm platziert werden, dürfen nur mit PKW's zu dem zugeordneten Platz gezogen werden. Das Befahren der Parkanlage/Grünflächen mit PKW/LKW ist untersagt bzw. nur nach Aufforderung möglich! Reifen, Stützen, Deichseln etc. müssen für die Druckverteilung mit mindestens 2 cm dicken Holzbrettern unterstellt sein. Auf dem Grünstreifen der Baumfelder darf nur Messe- oder Grittboden verlegt werden. PVC, Plastikplanen, etc. ist nicht erlaubt. Schäden und Bußgelder werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Es dürfen ausschließlich Pagodenzelte, welche schwer entflammbar sind, genutzt werden. Die Stände und Zelte sind gegen mögliche Windböen mit angemessen schweren Gewichten zu sichern. Erdnägel sind auf dem gesamten Gelände verboten. Bei zu erwartenden Unwetterlagen bleibt der Veranstalter berechtigt die Schließung von Ständen und den Abbau von Zelten zu verlangen.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

Die Aufbauten des Mieters haben sämtlichen Vorschriften der Hygiene, des Brandschutzes, Baurechtes, Umweltrechtes, Gewerberechtigtes, Verkehrsrechtes, Versicherungsrechtes, Arbeitsrechtes sowie allen sonst einschlägigen Vorschriften (z.B. JuSCHG) zu entsprechen. In jedem Stand ist mindestens ein Feuerlöscher vorzuhalten. Jeder Aufbau ist mit einer Standnummer, Namensschild sowie mit der Anlage „Sicherheitshinweise für Standbetreiber“ zu versehen. Die Schilder erhält der Mieter im Organisationsbüro. Der Mieter haftet selbst und unmittelbar gegenüber Ansprüchen Dritter. Der Mieter stellt den Veranstalter von Inanspruchnahme durch Dritte, aus welchem Grunde auch immer, ausdrücklich frei. Eine Haftpflichtversicherung ist abzuschließen. Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verordnungen zu überzeugen, ohne dass eine Pflicht hierzu begründet wäre. Der Veranstalter ist befugt, die sofortige Beseitigung vorschriftswidriger Zustände durch entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Mieters sicherzustellen.

§ 9 Energieversorgung

Stromanschlüsse werden gemäß Vertrag bereitgestellt. Ab der Übergabestelle ist der Mieter für seine Stromversorgung selbst verantwortlich. Dem Mieter stehen ausschließlich die von ihm angemeldeten Anschlüsse zur Verfügung. Um Stromausfälle zu vermeiden, wird der Strombedarf ausdrücklich eingeschränkt, d. h. nur der angegebene Strombedarf wird auch gewährt. Der Einsatz des Elektrikers, Stromstörer aufzuspüren, wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Anweisung des Elektrikers, Stromverbraucher auszuschalten, ist umgehend Folge zu leisten. Der Elektriker ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen Mieter von der Stromversorgung auszuschließen. Es bedarf hier keiner Rücksprache mit dem Veranstalter. Die Teilnehmer versorgen sich eigenständig mit nötigen Kabeln und Verlängerungskabeln. Erforderlich werdende Installationen sind aus Sicherheitsgründen nur durch eine konzessionierte Fachfirma auszuführen. Jede Anschlussstelle ist vom Mieter mit einer FI - Schutzschalteranlage zu versehen. Elektrowärmegeräte dürfen an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Kabeltrommeln sind nur in geeigneter Form (bzgl. Belastbarkeit) und vollständig entrollt zulässig. Alle elektrischen Betriebsmittel, welche durch den Mieter eingebracht werden, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VdE/CE Kennzeichen) entsprechen.

§ 10 Wasserver- und entsorgung

Der Veranstalter gewährleistet die Wasserversorgung durch einen Hydrantenanschluss mit einer Vorverteilung auf ½ Zoll Anschlüsse. Vom Hydrantenanschluss an muss der Mieter die Installation in eigener Verantwortung und Kosten selbst veranlassen und für seine erforderliche Unterverteilung sorgen. Die Schläuche sind so zu verlegen, dass sich keine Behinderungen für Fußgänger ergeben (Fußgängerbrücken, Überführungen!). Die Vorschriften für die Abwasserentsorgung sind zu beachten. Siehe auch beiliegendes „Merkblatt zu Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen bei Volksfesten“.

§ 11 Abfallentsorgung und Reinigung

Der Mieter hat die Reinigung seiner Standfläche sowie die Abfallbeseitigung während und nach der Veranstaltung selbst zu besorgen. An den Ständen sind durch den Mieter ausreichend Abfallbehälter für die Benutzung durch die Besucher aufzustellen. Flaschen, die vom Lieferanten nicht zurückgenommen werden, müssen in die aufgestellten Glascontainer, nach Farbe sortiert, verbracht werden. Frittierfette sind nach Vorschriften selbst zu entsorgen. Standböden, Teppichreste, Holzteile, Kühlgeräte u. ä. sind durch den Mieter ebenfalls selbst abzutransportieren. Müllbehälter können nach Bestellung auf Kosten des Mieters durch den Veranstalter aufgestellt werden. Zur Leerung der Mülltonnen stellt der Mieter diese am Samstagmorgen bitte an den Straßenrand der Wilhelmstraße. Die Nichtbeachtung der Entsorgungsvorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 6.000,00 gegenüber dem Mieter sowie einem Ausschluss für die folgenden vergleichbaren Veranstaltungen belegt. Falls der Mieter seiner Aufsichtspflicht bis zum Ende der Abnahme durch die Stadtreinigung oder den Veranstalter nicht nachkommt und Müllreste an seinem Stand bzw. auf der Fahrbahn vorgefunden werden, ist der Veranstalter berechtigt, für die Beseitigung anfallende Kosten dem Mieter des Standes (ohne Nachweis) in Rechnung zu stellen.

§ 12 Zahlungsbedingungen / Kautio

1. Die im Vertrag bezeichneten Entgelte inkl. Kautio (unter Nennung der Rechnungsnummer) sind fällig nach Erhalt des vom Veranstalter unterschriebenen Vertrages auf das angegebene Konto innerhalb von 7 Tagen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter berechtigt eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von EUR 150,00 zu berechnen und nach fruchtloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch auf Schadensersatz des Veranstalters bleibt unberührt.

2. Die Kautio ist im zu überweisenden Gesamtbetrag aufgeführt und ist mit dem Nutzungsentgelt fällig. Sofern bei der Abnahme des Standplatzes nach Beendigung der Veranstaltung keine Beanstandungen vorliegen, erfolgt die Rücküberweisung bis spätestens 3 Wochen nach Veranstaltungsende auf das angegebene Konto des Mieters.

3. Alle genannten Entgelte verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer.

§ 13 Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung, Haftung

1. Ein vertragliches vereinbartes Rücktritts-/ Stornierungsrecht besteht nicht. Erklärt der Mieter, dass er seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht sicherstellen kann und deshalb nicht aufbauen wird, so ist in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 500,00 an den Veranstalter zu entrichten. Ein Anspruch auf (Teil-) Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht nur, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Standplatz anderweitig zu vergeben und die Höhe des ersatzweise vereinbarten Nutzungsentgelts des ursprünglichen Nutzungsentgelts entspricht.

2. Dem Veranstalter steht ein vertragliches Rücktrittsrecht im Falle einer Großschadenslage im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung zu, soweit die Veranstaltung Theatrum aus diesem Grund insgesamt absagt wird. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte insbesondere wegen höherer Gewalt bleiben unberührt. In beiden Fällen hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung bzw. teilweise Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Veranstaltung oder einem Abbruch der nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Veranstaltungsdauer beträgt, hat der Mieter keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Nutzungsentgelts. Weitergehende Ansprüche des Mieters infolge eines Abbruchs oder einer Absage, insbesondere auf Schadensersatz sind hingegen ausgeschlossen.

3. Dem Mieter obliegt innerhalb der angemieteten Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Standfläche aufsucht. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für einfache Fahrlässigkeit des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sowie bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Veranstalter haftet darüberhinaus nicht für Störungen, die innerhalb des elektrischen Versorgungsnetzes des Energieversorgers auftreten.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wiesbaden, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen hiervon unberührt.